

## **ALLGEMEINE REGELUNG FÜR DEN ERWERB UND DIE NUTZUNG DER 5ER- / 10ER-KARTEN**

- (1) Beim Kauf mehrerer Karten für Geschwisterkinder wird zusätzlich eine Ermäßigung von 5% gewährt.
- (2) Terminvereinbarungen sind verbindlich.
- (3) Unterrichtseinheiten von 60, 90 oder 120 Minuten pro Woche können auf zwei Termine aufgeteilt werden. Unterricht findet von Montag bis Freitag statt.

### ***I. Kartenlaufzeit & Kartenlaufzeitverlängerung***

- a) Beide Karten verstehen sich in der Regel als Wochenkarten (d.h. 5er-Karte: 5 Wochen / 10er-Karte: 10 Wochen) mit folgenden Ferien- bzw. Urlaubs-Laufzeitverlängerungen:
- b) Für Personen, die eine Schule oder sonstige Bildungseinrichtung mit offizieller Ferienregelung besuchen, verlängert sich die Wochenlaufzeit einer Karte in Übereinstimmung mit den dort geltenden Ferien-Regelungen.
- c) Für alle weiteren Personen werden beim Kauf einer Karte geplante Unterrichtspausen im Vorfeld ankündigt und schriftlich auf der Karte vermerkt. Sich später abzeichnende Unterbrechungen bzw. Ausfälle (wie z.B. ein neu anberaumter Urlaub oder vorgesehener Krankenhausaufenthalt) sind der Schulleitung mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Denn nur auf diese Weise wird eine Laufzeitverlängerung möglich.
- d) Bei kurzfristigen Absagen aus triftigen Gründen gibt es Sonderregelungen.
- e) Sollte ein fest vereinbarter, jede Woche wiederkehrender Termin auf einen Feiertag fallen, erlischt der Anspruch auf Unterrichtserteilung bzw. Nachholung und es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung. Im Vorfeld besteht jedoch die Möglichkeit, diesen Termin innerhalb derselben Woche umzudisponieren; gegebenenfalls kann hierfür auch der Samstag als Ausweichtag angeboten werden.

### ***II. Kartenverlust***

Der/die KarteninhaberIn haftet bei Verlust. Der/die SchülerIn verpflichtet sich, der Lehrerin den Kartenverlust umgehend mitzuteilen.

### ***III. Kartenübertragung an Dritte***

Eine Kartenübertragung an Dritte ist grundsätzlich nicht möglich.

Eine Übertragung von Unterrichtseinheiten auf eine andere Person der engsten Familienzugehörigkeit (Schwester/Bruder bzw. Kind/Elternteil) ist nach rechtzeitiger Absprache mit der Schulleitung indes möglich.

### ***IV. Unterrichtsausfall schülerseits***

- a) Aus triftigen Gründen bis zwei Stunden vor Unterrichtsbeginn abgesagte Unterrichtseinheiten können in Absprache mit der Lehrerin in einem absehbaren Zeitraum während der Regellaufzeit neu terminiert werden.  
Für entfallene Stunden, die während der geregelten Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zwischen 9-20 Uhr nicht zeitnah nachgeholt werden können, besteht kein Rückvergütungsanspruch. In Ausnahmefällen kann auch ein Ausweichtermin am Samstag angeboten werden.

- b) Bei Absagen mit einer Vorlaufzeit von weniger als zwei Stunden vor dem vereinbarten Unterrichtsbeginn gibt es keinen Anspruch auf einen Ersatztermin, Verlängerung der Kartenlaufzeit oder eine Rückvergütung bzw. anderweitige Anrechnung des Stundenhonorars.

**V. *Unterrichtsausfall seitens der Lehrerin***

- a) Müssen Termine (beispielsweise aufgrund einer Erkrankung der Lehrkraft) abgesagt werden, wird der ausgefallene Unterricht zeitnah – nach Möglichkeit innerhalb der Kartenlaufzeit - nachgeholt.
- b) Sollte der ausgefallene Unterricht aus Mangel an freien Terminen seitens der Lehrkraft oder anderen triftigen Gründen nicht nachgeholt werden können, verlängert sich die Kartenlaufzeit.

**VI. *Angeordnetes Verbot des Präsenzunterrichts***

- a) Bei einer staatlich angeordneten, zeitlich begrenzten Schließung der Schulräume aufgrund einer Pandemie oder sonstiger Staats- oder Landeskrisen findet der Unterricht online über einen der entsprechenden Videokonferenzdienste (z.B. Zoom oder Microsoft Teams bzw. diverse Mobilfunk-Videochats) statt.
- b) Da heutzutage davon auszugehen ist, dass ein funktionstüchtiger PC oder Laptop bzw. ein funktionstüchtiges Tablet und/oder ein Mobilfunkgerät zum häuslichen Inventar gehört, werden keine Unterrichtsgebühren rückerstattet, wenn sich jemand dazu entschließt, das Angebot zum Online-Unterricht nicht anzunehmen.
- c) Die/Der SchülerIn verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn sie/er so krank ist, dass für andere Personen eine unmittelbare bzw. mögliche Ansteckungsgefahr besteht. Dies gilt auch bei einem „leichten“ Infekt. SchülerInnen, die sich nicht daran halten, werden bei voller Vergütung wieder nach Hause geschickt bzw. warten im Eingangsbereich auf Abholung durch Eltern/Erziehungsberechtigte.

**Des Weiteren gelten diesbezüglich alle Richtlinien der SCHULORDNUNG als verpflichtend.**

**Ich habe die  
ALLGEMEINE REGELUNG FÜR DEN ERWERB UND DIE NUTZUNG DER 5ER- / 10ER-KARTEN  
gelesen und akzeptiert.**

Burghausen, den

---

Datum

Unterschrift